

änderung angenommen worden. Der Entwurf ist von der zweiten an die erste Kammer zurückgelangt, und es wurde nun die ständische Schrift abgefaßt, welche ich die Ehre habe in Folgendem vorzutragen. (Dies geschieht.)

Präsident v. Gerßdorf: Die Schrift ist hier entworfen worden, und ich würde fragen: ob die Kammer mit dem Inhalte derselben übereinstimme? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gerßdorf: Da dies der Fall ist, so haben wir sie nun an die zweite Kammer abzugeben. Ich ersuche den Herrn Bürgermeister Gottschald, diejenigen beiden Vorträge erstatten zu wollen, welche von der vierten Deputation ausgegangen sind.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe nicht das Referat; über den einen Gegenstand hat dasselbe Herr Hofrath v. Nostitz, über den andern Herr Rittmeister v. Schönberg.

Präsident v. Gerßdorf: Nun, den ersten Bericht, die Eingabe der Gast- und Schenkwirthe zu Ischoppach, Glennen und Dobereschwitz betreffend, bitte ich Herrn v. Nostitz vorzutragen.

(Staatsminister v. Nostitz und Sänckendorf tritt in den Saal ein.)

v. Nostitz besteigt die Rednerbühne und trägt einen Bericht der vierten Deputation vor, die Beschwerde dreier Gast- und Schenkwirthe zu Ischoppach, Glennen und Dobereschwitz im Amte Leisnig wegen verweigerter Mittheilung eines amtshauptmannschaftlichen Berichts betreffend. Derselbe lautet, wie folgt:

Der Gegenstand gegenwärtigen Berichts ist die Beschwerde dreier Gast- und Schenkwirthe in den leisniger Ortschaften Ischoppach, Glennen und Dobereschwitz, Amende und Consorten, wegen ihnen von der Kreisdirection zu Leipzig, ingleichen dem Ministerio des Innern verweigerter Communication desjenigen amtshauptmannschaftlichen Berichts, auf welchen im Jahre 1835 von der Kreisdirection zu Leipzig einem vierten Schenkwirthe, Karl August Lehmann, den Beschwerdeführern angeblich zum Nachtheil Concession zur Gastgerechtigkeit, ingleichen zum Beherbergen und Ausspannen ertheilt worden ist.

Zu Anfang des Jahres 1835 veranlaßte nämlich der Schenkwirth Karl Gottlob Lehmann in dem antheilig dem Stadtrathe zu Leisnig gehörigen Dorfe Dobereschwitz Berichtserstattung an die damals noch bestehende Landesdirection, um auf seinem Hause — die Strohschenke genannt — Concession zur Gastgerechtigkeit, ingleichen zum Beherbergen und Ausspannen zu erlangen. — Die Landesdirection erforderte hierauf Bericht von der Bezirksamtshauptmannschaft zu Rochlitz, und auf diesen Bericht ertheilte die inzwischen eingetretene Kreisdirection zu Leipzig den 12. Mai 1835 die gebetene Concession ad petita, jedoch nur für die Person des Petenten, und so lange sich dieser im Besitze seines Grundstücks — die Strohschenke genannt — befinden werde. — Nachdem nun seit jener Concessionsertheilung beinahe 8 Jahre verflossen sind, wollen die im Eingange dieses Berichts gedachten drei Schenk- und Gastwirthe, denen durch die im Jahre 1835 einem vierten ertheilte Concession bei der großen Nähe, in welcher sie sich mit ihren Schenkstätten befinden, angeblich Eintrag geschieht, auf Zurücknahme jener Concession antragen. — Um diesen Antrag gehörig vorzubereiten, haben die drei Petenten um Mittheilung des Berichts der Amtshauptmann-

schaft zu Rochlitz gebeten, auf welchen im Jahre 1835 die ihnen nachtheilige Concession ertheilt worden ist. — Die Kreisdirection zu Leipzig hat jedoch dem Anführen in supplicibus nach die Ertheilung einer Abschrift jenes Berichts aus dem Grunde abgelehnt, weil dergleichen Berichte nur für die Oberbehörden bestimmt wären. — Gleichergestalt aber sind die Antragsteller vom hohen Ministerio des Innern nach einer abschriftlichen Beilage mit dem Gesuche um Mittheilung des amtshauptmannschaftlichen Berichts zurückgewiesen worden, und zwar unter Beziehung auf die amtliche Stellung der Amtshauptleute zur Regierung, sowie solche bei Errichtung der Kreisdirectionen in §. 22 der Verordnung vom 6. April 1835 festgestellt worden ist. Nach der in der Bescheidung des Ministerii gegebenen Erläuterung sind nämlich dergleichen Berichte in Concessionsangelegenheiten nur als Unterlagen und gewissermaßen als ein Theil der collegialen Erwägung der Kreisdirectionen selbst anzusehen. Dies vorausgesetzt aber, sind nach dem Ermessen des Ministerii des Innern die Berichte der Amtshauptleute nicht als solche öffentliche Verhandlungen zu betrachten, auf deren specielle Kenntnißnahme einem Dritten ein Anspruch zugestanden werden kann. — Bei diesen ihnen eröffneten Motiven des Ministerii glauben sich nun die gedachten drei Interessenten nicht beruhigen zu können und richten in einer Eingabe vom 13. Januar dieses Jahres an die Ständeversammlung das Gesuch: „sich bei der hohen Staatsregierung für Genehmigung ihres Gesuchs zu verwenden.“ — Als wesentlichen Grund für dieses Gesuch führen die Petenten den Umstand an, daß sie vor der Concessionsertheilung an Lehmann nicht gehört worden wären; denn wäre dieses der Fall gewesen, so würden ihre Gegenstände ebenfalls zur Kenntniß und Prüfung der Oberbehörden gelangt sein und diese würden sich in ihrer Entscheidung darüber ausgesprochen gehabt haben, warum die dem Interesse dritter Personen entgegenstehenden Gründe nicht beachtet worden. Da dieses aber unterblieben, so hätten sie ein um so stärkeres Recht, den Inhalt des amtshauptmannschaftlichen Berichts zu erfahren, damit sie jetzt noch die gesetzlichen Schritte thun könnten. Hätten die Unterthanen verfassungsmäßig das Recht der Beschwerde, so dürften ihnen auch die Mittel dazu nicht verweigert werden; es könne ihnen daher auch der amtshauptmannschaftliche Bericht als ein öffentliches Actenstück nicht vorenthalten werden, da sie dessen zur Begründung ihrer Beschwerde bedürften.

Beim ersten Anblick war man in der vierten Deputation einigermassen über das hier anzunehmende Princip in Zweifel, da, um in Fällen, wie der vorliegende, einen Antrag zu stellen oder eine Beschwerde zu führen, die Einsicht der einschlagenden Acten nicht zu entbehren scheint, zugleich aber keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, welche die Vorlegung und Mittheilung amtshauptmannschaftlicher Berichte untersagte. Bei näherer Betrachtung des den Amtshauptleuten bei Errichtung der Kreisdirectionen zugewiesenen, in der neuerlich revidirten Generalinstruction vom 27. September vorigen Jahres §. 2 ff. bestätigten Wirkungskreises gewann jedoch sehr bald die Ueberzeugung das Uebergewicht, daß die Amtshauptleute nicht nur als Organe, sondern zugleich als wirkliche Mitglieder der Kreisdirectionen anzusehen sind, in denen sie nach Befinden bei Berathungen persönlich zugezogen werden. Die vierte Deputation ist daher auch mit dem vom hohen Ministerio des Innern ausgesprochenen Grundsatz, daß amtshauptmannschaftliche Berichte in der Regel nicht mitgetheilt werden können, durchgehend einverstanden. Umsomehr hat man diese Ansicht festhalten zu müssen geglaubt, als die Berichte der Amtshauptleute sich häufig mit völliger und ihren Pflichten gemäßer Offenheit über Persönlichkeiten auszusprechen haben, deren Kenntniß für die Oberbehörden von Wichtigkeit sein kann, deren Mit-